



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bundesvorstand

Fachbereich  
Medien, Kunst  
und Industrie  
(FB 8)

## STELLUNGNAHME

### der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

zum

#### REFERENTENENTWURF

für ein

Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über das Folgerecht des  
Urhebers des Originals eines Kunstwerks

1	Vorbemerkung.....	2
1.1	Zur Richtlinie .....	2
1.2	Notwendige Ergänzungen: Ausstellungsvergütung.....	3
2	Zu den einzelnen Bestimmungen des RefE .....	3
2.1	Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Art. 1).....	3
2.1.1	§ 26 Abs. 1 Satz 1 – unter das Folgerecht fallende Kunstwerke (Art. 2 der Richtlinie) .....	3
2.1.2	§ 26 Abs. 1 Satz 2 – Anspruchsgegner / Haftung (Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie) .....	4
2.1.3	§ 26 Abs. 1 Satz 3 – Mindestverkaufserlös (Art. 3 der Richtlinie).....	4
2.1.4	§ 26 Abs. 2 – Anspruchshöhe (Art. 4 der Richtlinie)....	10
2.1.5	§ 26 Abs 4 – Auskunftsrecht (Art. 6 der Richtlinie).....	12
2.2	Inkrafttreten (Art. 2) .....	13
3	Zusammenfassung .....	13



**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Bundesvorstand**

## **1 Vorbemerkung**

### **1.1 Zur Richtlinie**

Die Richtlinie stellt einen Kompromiss dar, mit dem eine Harmonisierung des Folgerechts in der EU erreicht werden konnte. Die Vereinheitlichung des Folgerechts im gesamten Binnenmarkt ist grundsätzlich zu begrüßen, weil damit die unsägliche Debatte um vorgebliche<sup>1</sup> Wettbewerbsverzerrungen beendet wird. Die Richtlinie trägt dem Umstand Rechnung, dass es in einigen Staaten der Gemeinschaft kein Folgerecht gibt und dass einige dieser Staaten – namentlich Großbritannien – massiv gegen eine Einführung opponierten.

ver.di bedauert aber, dass die Harmonisierung auf einem niedrigeren Niveau erfolgt ist als dem bislang in Deutschland gewährleisteten. Unbefriedigend ist insbesondere:

- die nach dem Verkaufspreis degressive Ausgestaltung der Anspruchshöhe,
- der von der Richtlinie zugelassene hohe Mindestverkaufspreis von 3.000 €, ab dem das Folgerecht greifen muss,
- das Fehlen einer Regelung für den Export aus der Gemeinschaft, die eine Umgehung der EU-weit geltenden Bestimmungen unattraktiv machen und den Künstlern eine Vergütung sichern würde.

Bezüglich dieser Defizite wird auf die Stellungnahme der IG Medien (eine der fünf ver.di-Quellgewerkschaften) vom 20. Mai 1996 verwiesen.

An der Notwendigkeit, die jetzt geltende Richtlinie fristgerecht umzusetzen, führt kein Weg vorbei. ver.di erwartet allerdings, dass die Bundesregierung sich in der EU dafür einsetzt, dass die sachlich nicht begründete Kürzung der Ansprüche bei nächster Gelegenheit im EU-Recht korrigiert wird. Nach einer relativ kurzen Übergangsphase wird sich erweisen, dass die Sorge, ein höherer und nicht degressiver Satz würde zur Handelsverlagerung und zur Umgehung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen (Erwägungsgrund 24) füh-

---

<sup>1</sup> Bereits im Vorschlag für die Richtlinie hat die Kommission in dankenswerter Klarheit herausgearbeitet, wie befremdlich im Kern eine Debatte um wettbewerbsverzerrende Wirkungen des Folgerechts ist: Bei Veräußerung und Erwerb eines Kunstwerks werden ganz offensichtlich Kosten akzeptiert, die durchweg (für beide Vertragsparteien zusammen) über 30 % des Kaufpreises liegen. Eine Beteiligung der Künstlerin oder des Künstlers mit einem Bruchteil davon soll aber plötzlich die Märkte abwandern lassen. Dergleichen kann eigentlich nicht ernst genommen werden; andernfalls bliebe nur die bittere Einsicht, dass die am Kunstmarkt beteiligten Kreise bereit sind, jeglichen Preis zu zahlen, jegliche Kosten zu akzeptieren, solange nur diejenigen vom Geschäft ausgeschlossen bleiben, auf deren schöpferischer Leistung es basiert.



**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Bundesvorstand**

ren, unbegründet ist. Insoweit wird auf Art. 11 der Richtlinie verwiesen, wonach die Auswirkungen der Richtlinie auch im Hinblick auf die Förderung des künstlerischen Schaffens zu untersuchen sind. Die Bundesregierung wird schon jetzt ersucht, in diesem Zusammenhang auf die durch die Richtlinie verursachte Kürzung der Einkünfte in Deutschland hinzuweisen und auf eine alsbaldige Korrektur hinzuwirken.

## **1.2 Notwendige Ergänzungen: Ausstellungsvergütung**

ver.di erwartet, dass die Bundesregierung parallel zur Umsetzung der Richtlinie zum Folgerecht auch Initiativen ergreift, um – endlich – einen gesetzlichen Anspruch auf Ausstellungsvergütung einzuführen.

Die Richtlinie zwingt den Gesetzgeber zu einer Reduzierung der Vergütungen, die aus den Folgerecht an Bildende Künstlerinnen und Künstler fließen. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, eine Kompensation zu schaffen. Hierfür ist eine gesetzliche Ausstellungsvergütung, die über die VG Bild-Kunst eingezogen wird, geeignet. Damit würde auch der Missstand beseitigt, dass Bildende Künstlerinnen und Künstler in aller Regel diejenigen sind, die an der öffentlichen Präsentation ihrer Werke nichts verdienen.

## **2 Zu den einzelnen Bestimmungen des Referentenentwurfs**

### **2.1 Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Art. 1)**

#### **2.1.1 § 26 Abs. 1 Satz 1 – unter das Folgerecht fallende Kunstwerke (Art. 2 der Richtlinie)**

Es trifft zu, dass bei richtlinienkonformer Auslegung<sup>2</sup> § 26 Abs. 1 Satz 1 bereits den Vorgaben des EU-Rechts genügt. Allerdings dürfte es der Rechtsklarheit dienen, diese materielle Änderung im Gesetz auch deutlich zu machen.

ver.di empfiehlt daher, nach „Werkes der bildenden Künste“ einzufügen: „oder ein Lichtbildwerk“. Damit wird die Systematik der Werkkategorien in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 UrhG aufgenommen und der Regelungsgehalt klargestellt.

Dafür spricht insbesondere die praktische Handhabung des Rechts durch Laien, denen der Text der Richtlinie in aller Regel nicht präsent ist.

---

<sup>2</sup> Schricker / Katzenberger, Urheberrecht § 26 Rn. 20 gehen insoweit von einer „planwidrigen Lücke im Gesetz“ aus, die im Wege der Analogie geschlossen werden müsse. Es liegt nahe, diese Lücke unmissverständlich zu schließen.



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bundesvorstand

### **2.1.2 § 26 Abs. 1 Satz 2 – Anspruchsgegner / Haftung (Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie)**

ver.di begrüßt, dass der Referentenentwurf von der Möglichkeit Gebrauch macht, eine Haftung des Erwerbers einzuführen.

Diese Regelung ist sachgerecht. Vernünftigerweise sollte der professionelle Kunsthandel Adressat der Norm sein und nicht eine schwer fassbare Zahl privater Verkäufer. Gerade im Sinne der leichten Administrierbarkeit<sup>3</sup> liegt diese Regelung nahe.

### **2.1.3 § 26 Abs. 1 Satz 3 – Mindestverkaufserlös (Art. 3 der Richtlinie)**

Der Entwurf sieht folgerechtsfreie Veräußerungen bis zu einem Verkaufserlös von 500 € vor. Diese Regelung ist abzulehnen. Sie führt zu einer Verkürzung der Einnahmen aus dem Folgerecht und zu sozial- und wirtschaftspolitisch inakzeptablen Umverteilungen.

#### **a) Kürzung und Umverteilung**

Anhand der aktuellsten verfügbaren Daten<sup>4</sup> aus dem Jahr 2003 ergibt sich folgendes Bild:

Durch den von der Richtlinie vorgegebenen degressiven Satz für das Folgerecht reduziert sich der Gesamtbetrag der Ausschüttung zwangsläufig um rund  $\frac{1}{4}$  - annähernd 900.000 €. Würde die Aufgriffsschwelle für das Folgerecht, wie es der Referentenentwurf vorsieht, von 50 auf 500 € verzehnfacht, dann würde dies zu einer weiteren Absenkung um 2 % oder etwa 45.000 € führen.

Der absolute Betrag von 45.000 € mag nicht besonders beeindruckend sein, deshalb sei hier noch Folgendes angemerkt:

- Damit fallen pro Jahr jeweils 4.500 € für die Förderung der Kunst und für soziale Belange der Künstlerinnen und Künstler weg. Das sind Beträge, mit denen man schon etwas anfangen kann.
- Die Richtlinie schreibt vor, dass auch Lichtbildwerke vom Folgerecht erfasst sein müssen. Diese Werkkategorie wird im Normalfall eher im unteren Preissegment gehandelt und dürfte damit überproportional durch einen über 50 € angehobenen Mindestverkaufserlös ausgegrenzt werden. Abgesehen davon, dass so eines der wesentlichen legislativen Ziele der Richtlinie verfehlt

<sup>3</sup> Die Erfassung von Privatverkäufern würde einen hohen Aufwand verursachen und hätte auch eher unerwünschte Auswirkungen – z.B. Nachfragen oder Ermittlungen bei Privatpersonen. Auch Rahmenvereinbarungen, welche die Abrechnung erleichtern, sind mit Privatverkäufern nicht zu realisieren.

<sup>4</sup> Diese wurden freundlicherweise von der VG Bild-Kunst zur Verfügung gestellt und sind als repräsentativ anzusehen. Sie basieren auf Einzelwerten der Folgerechtsausschüttung 2003. Dabei wurden zwar nur die Werte berücksichtigt, die exakt einem Werk zuzuordnen sind. Gleichwohl sind damit 98,58 % der tatsächlichen Ausschüttungsbeträge an ursprünglich 827 Berechtigte einbezogen.

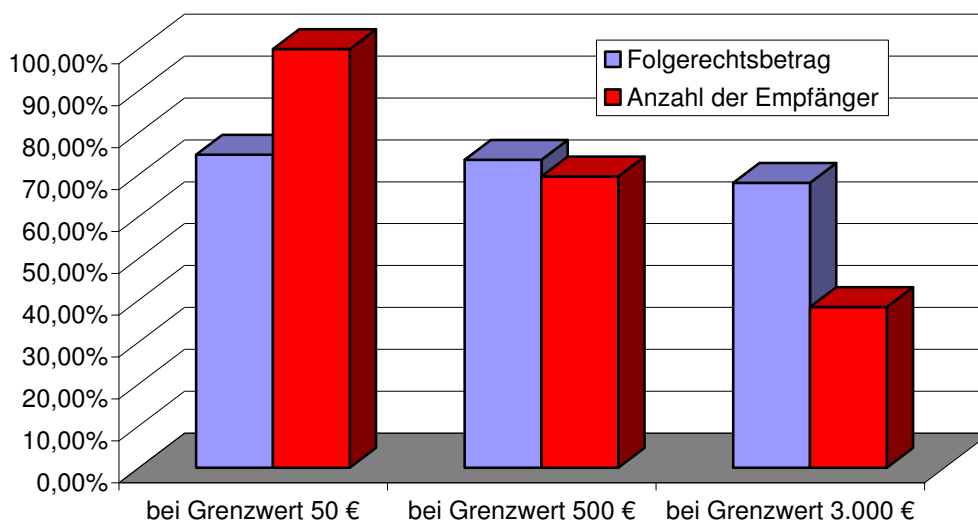


Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bundesvorstand

würde, müssen auch die hier genannten Werte relativiert werden: Derzeit werden von der VG Bild-Kunst Verkäufe von Lichtbildwerken nicht erfasst; es kann unterstellt werden, dass sich bei Einbeziehung von Lichtbildwerken im Preissegment bis 500 € deutlich höhere Werte ergeben würden.

Schon dafür gibt es keinen sachlichen Grund, wie darzulegen sein wird. Die geplante Änderung würde aber noch drastischere Verschiebungen in der Verteilung des Aufkommens bewirken, wie aus der folgenden Grafik ersichtlich wird:



Von denen, die nach geltendem Recht noch Ausschüttung aus dem Folgerecht erhalten, werden bei der geplanten Anhebung des Mindestlöses auf 500 € bereits mehr als 30 % leer<sup>5</sup> ausgehen – das ist etwa jeder dritte der bisher berechtigten Künstler.

Diese Verschiebung spiegelt sich auch in der Höhe der durchschnittlichen Ausschüttung pro Berechtigtem. Die folgende Grafik veranschaulicht, dass die Umsetzung der Richtlinie bei unverändertem Mindestverkaufspreis eine Reduzierung der durchschnittlichen Ausschüttung um etwa 1.100 € pro Jahr verursachen wird, von 4.300 auf 3.200 €. Bei einer Anhebung des Mindestlöses auf 500 € steigt dieser Wert aber um rund 250 € auf rund 4.600 €<sup>6</sup> an.

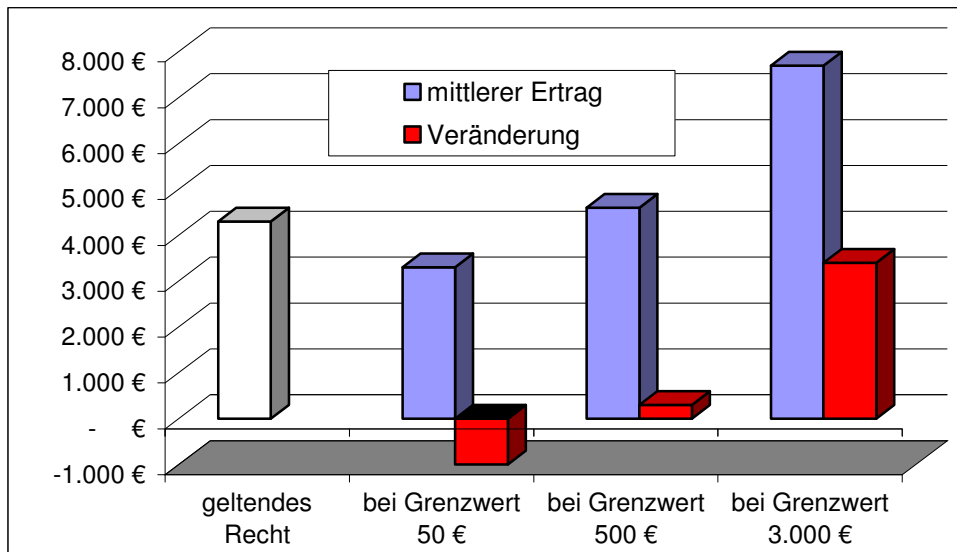
<sup>5</sup> Wollte man – mit entsprechenden Forderungen des Kunsthandels ist wohl zu rechnen – die Gestaltungsmöglichkeiten der Richtlinie ausschöpfen, verlören fast zwei Drittel der aktuell Berechtigten diese Vergütung.

<sup>6</sup> Bei einer Anhebung des Mindestlöses auf 3.000 € würde sich dieser Wert auf 7.700 € mehr als verdoppeln.



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bundesvorstand



Bei einer Anhebung des Mindesterlöses auf 500 € erhalten folglich 73,5 % der bisher Berechtigten jeweils ca. 250 € mehr als zurzeit; jeder Vierte der bisher Berechtigten geht dagegen leer aus.

Damit wird deutlich, dass nach dem Vorschlag im Referentenentwurf das Folgerecht von einer Vergütung für alle Bildenden Künstlerinnen und Künstler zu einer Prämie für die erfolgreicheren transformiert wird, deren Werke im höheren Preissegment gehandelt werden.

Zugleich dürfte damit – was aus dem vorliegenden Zahlenmaterial nicht ablesbar aber plausibel ist – eine massive Verschiebung nach der Art der Kunstwerke erfolgen: Für hochpreisige Unikate wird es Vergütungen aus dem Folgerecht geben, für „Bilddrucke, Lithographien“ oder Lichtbildwerke z.B. aber eher nur in Ausnahmefällen, obwohl die Richtlinie<sup>7</sup> diese Art von Werken ausdrücklich einbezieht. Es ist, wenn man im Folgerecht eine faire Beteiligung am Verkaufserlös<sup>8</sup> sieht, nicht nachvollziehbar, weshalb die Künstlerin leer ausgehen soll, deren Originallithographien zehnfach zum Preis von 250 € verkauft werden, während der Künstler, dessen Werk für 500 € verkauft wird, selbstverständlich eine Ausschüttung erhält. Damit greift der Gesetzgeber ohne ersichtlichen Grund auch in den Markt ein und privilegiert den Handel mit bestimmten Formaten.

Dafür kann es keinen sachlichen Grund geben. Ein solcher Ausschluss von Künstlerinnen und Künstlern, die im Preissegment bis 500 € verkaufen (müssen), und von Werkformen, die der Sache nach in diesem Segment anzusiedeln sind, ist sachlich nicht begründbar.

<sup>7</sup> Art. 2 Abs. 1

<sup>8</sup> „Gewinnbeteiligung“ – Schrickler / Katzenberger, Urheberrecht § 26 Rn. 7; „finanzielle Teilhabe“ – Wandtke / Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht § 26 Rn. 1



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bundesvorstand

Keine vorteilhafte Wirkung wird jedenfalls die Anhebung des Mindestverkaufspreises auf 500 € auf die Preisgestaltung haben. Die derzeitige Regelung führt zwar auch zu einem „Sprung“ in der Kalkulation beim Eingreifen des Folgerechts ab 50 €, aber nur in der dem Absolutbetrag nach eher vernachlässigbaren Größenordnung von 2,50 €. Bei der im Referentenentwurf vorgeschlagenen könnte der immerhin spürbare Betrag von 25,00 € schon Anreiz sein für eine Preisgestaltung von 480 oder 490 €. Solche unnötigen Auswirkungen auf die Preisgestaltung sollten vermieden werden.

Das ist auch dem Ministerium bekannt. Immerhin führt der Referentenentwurf aus: *„Ein höherer Mindestbetrag [gemeint: höher als 500 € – d. Unterz.] würde den Anwendungsbereich des Folgerechts zu sehr beschränken, da Werkkategorien, die – wie etwa Lichtbildwerke – regelmäßig im unteren Preissegment gehandelt werden, dann überwiegend nicht mehr vom Folgerecht erfasst wären. Außerdem bliebe eine nicht unerhebliche Gruppe von Künstlern, deren Werke eher niedrigere Preise erzielen, unberücksichtigt.“* Dem kann nur zugestimmt werden. Nur treten die vom Referentenentwurf – zu Recht! – als unerwünscht angesehenen Wirkungen bereits bei der vorgesehenen Anhebung auf das Zehnfache des geltenden Mindestbetrags ein.

#### **b) Verwaltungsaufwand ist kein Argument**

Es ist ein Kuriosum, dass allenthalben, wo es um eine angemessene Vergütung für Urheber geht, mit dem „Verwaltungsaufwand“ argumentiert wird. Es geht für die zahlungspflichtigen Branchen, könnte man daraus folgern, wohl um so geringfügige Vergütungen, dass nur der Aufwand bei Abrechnung und Auszahlung ins Gewicht fällt. Gerade für Bildende Künstlerinnen und Künstler sind aber Vergütungen bis unter 25 €<sup>9</sup> alles andere als Bagatellen.

Konkret geht es um über 4.000 Verkäufe, über die kein Folgerecht mehr abgerechnet werden müsste, wenn die vom Referentenentwurf vorgeschlagene Anhebung des Mindestverkaufspreises Gesetz würde. Erfasst davon ist ein Umsatz von etwas über 900.000 € und eine durchschnittliche Vergütung von gerundet 11 € pro Verkauf. Es geht also keinesfalls um Bagatellen, die eine Abrechnung nicht rechtfertigen.

Gegenwärtig sieht das Folgerecht<sup>10</sup> eine Mindestgrenze für die Auszahlung von 2,50 € vor. Dies ist ein Betrag, der deutlich jenseits einer Bagatelle liegt, der auch durchaus in vielen Branchen in Rechnung gestellt wird. Angesicht der Technisierung von Abrechnung und Zahlung liegt es völlig neben der Sache, bei solchen Beträgen von relativ zu hohem Verwaltungsaufwand zu sprechen: Auch Fahrscheine für

<sup>9</sup> Erst von diesem Betrag an soll das Folgerecht nach dem Referentenentwurf greifen.

<sup>10</sup> d.h. die gesetzliche Regelung. Die Praxis sieht im Wesentlichen anders aus, vgl. u. zur Vereinbarung zwischen der VG Bild-Kunst und dem deutschen Kunsthandel



**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Bundesvorstand**

den öffentlichen Personen-Nahverkehr für 2,00 € kann man am Automaten per Banklastschrift kaufen, ohne dass sich einer der Beteiligten<sup>11</sup> über den „Verwaltungsaufwand“ beschweren würde. Auch Finanzämter<sup>12</sup> sehen erst bei Beträgen unter 1,00 € vom Einzug oder der Erstattung ab. Das geltende Recht mit einem Mindestwert für das Folgerecht von 2,50 € führt also durchaus auch, was die Relation von Aufwand und Ertrag angeht, zu einem gut vertretbaren Ergebnis.

Insoweit wird insbesondere verwiesen auf die Vereinbarung zwischen der VG Bild-Kunst und dem deutschen Kunsthandel<sup>13</sup>. Mit geringem Verwaltungsaufwand lässt sich kaum irgendein Vergütungsanspruch erledigen. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Änderung würde den Verwaltungsaufwand im Rahmen dieser Vereinbarung nicht reduzieren. Es ist allerdings zu befürchten, dass der pauschalierte Abgabesatz von derzeit 1 % nach unten korrigiert wird, wenn Einzelumsätze bis 500 € vom Folgerecht freigestellt werden sollten.

Die Begründung im Referentenentwurf ist aus Erwägungsgrund 22 der Richtlinie<sup>14</sup> abgeleitet und lautet: *„Damit wird dem Verwaltungsaufwand Rechnung getragen, der für die Durchsetzung von Folgerechtsansprüchen unterhalb eines Veräußerungserlöses von 500 Euro unangemessen hoch sein kann.“* [Hervorhebung durch den Unterz.] Für eine von der Richtlinie zugelassene Anhebung des Mindestverkaufserlöses gibt es jedoch in Deutschland keinen sachlichen Grund. Die Verwaltungskosten des Handels sind im Rahmen der Vereinbarung zwischen der VG Bild-Kunst und dem deutschen Kunsthandel vernachlässigbar gering. Die Gefahr disproportionaler Kosten, der zu begegnen die Richtlinie erlaubt, besteht also in Deutschland nicht.

Die rein hypothetische Möglichkeit, dass die Durchsetzung bestimmter Forderungen im Einzelfall aufwändig sein könnte, ist aber kein sachlicher Grund, Forderungen unter 25 € generell gesetzlich auszuschließen.

Speziell was die Kosten der Beitreibung, Verteilung und Auszahlung angeht, sticht das Argument „Verwaltungsaufwand“ überhaupt nicht: Diese Kosten finanzieren die zuständige Verwertungsgesellschaft und damit die Künstler selbst aus dem Aufkommen. Der Gesetzgeber

---

<sup>11</sup> Wer meint, seinen Zahlungspflichten wegen des „Verwaltungsaufwands“ nicht nachkommen zu müssen, möge dann auch die Tragfähigkeit dieser Argumentation bei einer Fahrgastkontrolle im öffentlichen Personennahverkehr testen.

<sup>12</sup> Standardhinweis in Steuerbescheiden: „Verbleibende Beträge von insgesamt weniger als einem Euro werden weder erhoben noch erstattet, weil dadurch unverhältnismäßige Kosten entstehen würden.“

<sup>13</sup> [www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de) unter Rechte / Vertiefende Texte

<sup>14</sup> „Der Verzicht auf die Geltendmachung des Folgerechts unterhalb des Mindestbetrags kann dazu beitragen, Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vermeiden, die im Verhältnis zum Gewinn des Künstlers unverhältnismäßig sind.“





Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bundesvorstand

kann es getrost den Berechtigten selbst überlassen, ob und wann sie im Hinblick auf diese Kosten von einer Beitreibung absehen.

### **c) Wiederherstellung des unzureichenden Rechtszustands vor 1972**

Bis 1972 galt beim Folgerecht ein Mindesterloß von 500 DM, also von rund 255,65 €. Aus wohl erwogenen Gründen wurde dieser Satz korrigiert und auf den derzeit geltenden Wert von 100 DM (geglättet 50 €) abgesenkt.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb heute unter Hinweis auf einen nur möglicherweise<sup>15</sup> relativ hohen „Verwaltungsaufwand“ der Mindesterloß gegenüber der bis 1972 geltenden Rechtslage in etwa verdoppelt werden soll. 1972 wurden Buchhaltung und Zahlungsverkehr noch weitestgehend manuell abgewickelt, heute fast durchweg automatisch. Die Einsparung, die bei Wegfall der Administration von etwa 4.000 Abrechnungsvorgängen erzielt werden könnte, steht in keinem vertretbaren Verhältnis zur Schmälerung der Vergütungen um rund 45.000 €.

### **d) Richtlinie – Förderung junger Künstler**

Die Richtlinie lässt es dem deutschen Gesetzgeber frei, einen Mindestverkaufserloß unterhalb von 3.000 € festzulegen. Es gibt also keine Vorgabe, die eine Anhebung des Mindestverkaufspreises erforderlich machen könnte.

Dabei macht die Richtlinie in Erwägungsgrund 22 deutlich, dass die Option, einen niedrigeren Mindestverkaufserloß als 3.000 € festzulegen, gerade genutzt werden kann, „um unbekannte Künstler zu fördern“. Dem Richtliniengeber war also klar, dass der von ihm als gerade noch<sup>16</sup> zulässig angegebene Mindestverkaufserloß junge und unbekannte Künstlerinnen und Künstler weitgehend vom Folgerecht ausschließt. Genau dieser Effekt kann aber von der Bundesregierung doch nicht gewollt sein.

### **e) Forderung von ver.di**

ver.di hält es für verfehlt und unangemessen, dass der Referentenentwurf die von der Richtlinie vorgegebene „Kappung der Spitzen“ ohne Not durch eine Streichung an der Basis ergänzen will. Das ist abzulehnen.

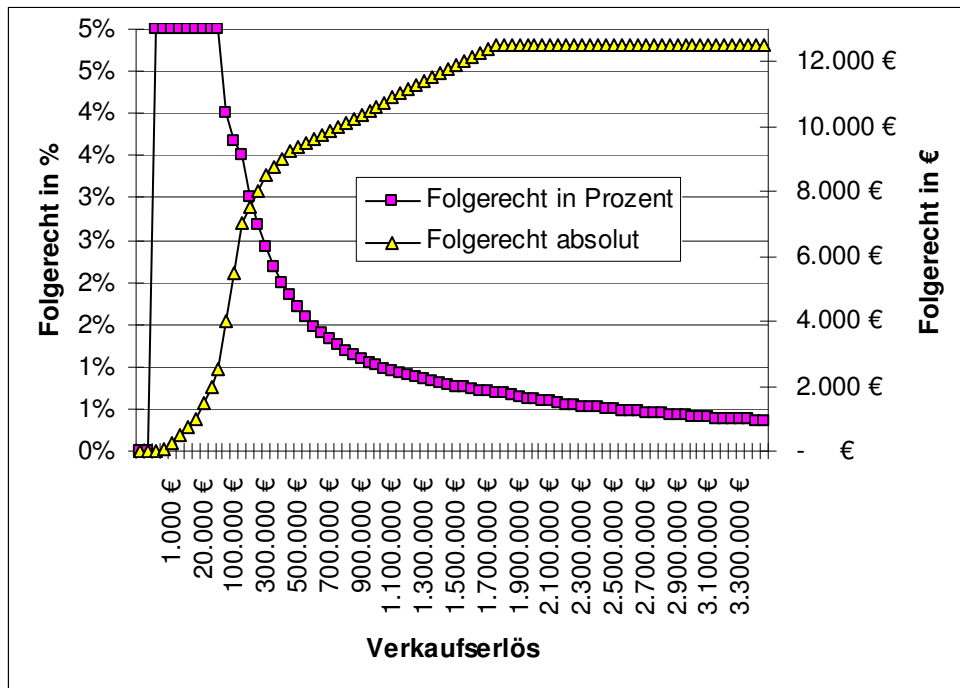
ver.di fordert, es bei dem derzeit geltenden Mindestsatz von 50 € zu belassen. Diese Regelung hat sich bewährt und ist ohne unverträglich hohen Verwaltungsaufwand anwendbar.

<sup>15</sup> s.o. zur Begründung des Referentenentwurfs

<sup>16</sup> Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie lautet: „Dieser Mindestverkaufspreis darf 3000 € in keinem Fall überschreiten.“ Diese Formulierung kann nur dahingehend verstanden werden, dass der Wert von 3.000 € wohl nicht der richtige, sondern der nur ausnahmsweise gerade noch akzeptable ist.

### 2.1.4 § 26 Abs. 2 – Anspruchshöhe (Art. 4 der Richtlinie)

An der Kürzung der Anspruchshöhe, die von der Richtlinie vorgegeben wird, lässt sich im Rahmen der nationalen Gesetzgebung nichts ändern. Die massiven Verschlechterungen seien – auf der Basis des Referentenentwurfs – hier nochmals veranschaulicht:



Die Degression beim Satz für das Folgerecht und die Kappung auf einen Höchstbetrag von 12.500 €, zu der die Richtlinie zwingt, bedeutet eine Belastung des sehr hochpreisigen Segments (ab ca. 1.000.000 €) mit gerade noch 1 % Vergütung für den Künstler. Es befremdet etwas, dass die Klientel, die solche Summen für den Kauf eines einzigen Kunstwerkes aufwenden kann, so wenig für den Künstler aufwenden soll.

Sinn machen diese Bestimmungen der Richtlinie nicht. Die intendierte Entlastung oder Minderbelastung des Kunsthandels dürfte in ihrer Wirkung vernachlässigbar sein: In den Preisregionen, in denen z.B. die Kappungsgrenze greift (ab 1,8 Millionen €), wird ohnehin gezahlt, was verlangt wird, oder geboten, bis der Zuschlag erreicht ist. Dass ein Verkauf in dieser Preiskategorie an einem Betrag von 77.500 €<sup>17</sup> scheitern sollte, wäre verwunderlich. Die Vorstellung, man könnte so eine gleichmäßigere Verteilung des Aufkommens erreichen, ist verfehlt, denn: Der individuell Berechtigte erhält in Deutschland lediglich 80 % des Betrags, 20 % werden für soziale Belange der Künstlerinnen und Künstler sowie für Kunstförderung eingesetzt, also umverteilt. Die Kappung bei den Spitzen trifft also alle!

<sup>17</sup> Differenz zwischen 5 % Folgerecht und dem Höchstbetrag von 12.500 €



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bundesvorstand

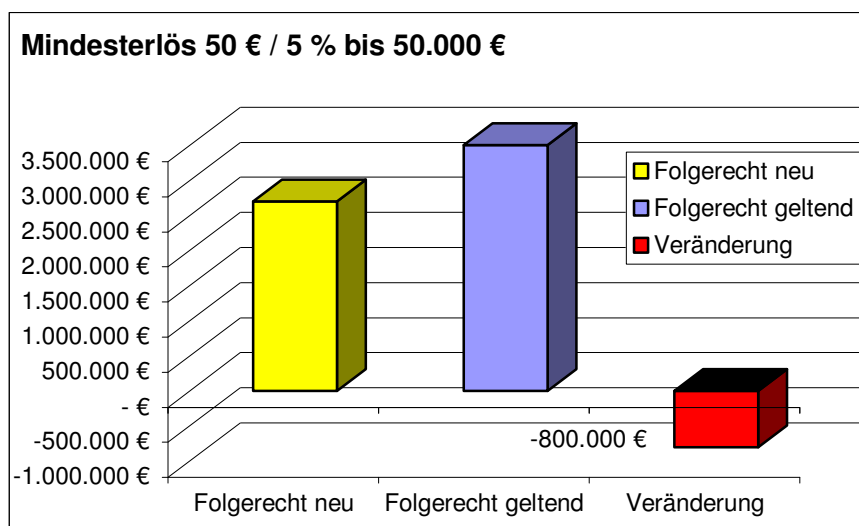
Die befremdlichen Effekte sind allerdings derzeit wegen der zwingenden Vorgabe in der Richtlinie hinzunehmen.

Die Hoffnung auf eine Kompensation durch eine Verlagerung von Kunstmärkten dürfte trügerisch sein. Insoweit wird auf die Stellungnahme der IG Medien zum Richtlinienentwurf verwiesen. Hier nur so viel: Die wesentlichen Handelsplätze haben sich seit langem etabliert aus diversen Gründen – z.B. weil es chic ist dort einzukaufen (und gesehen zu werden) – zuallerletzt aber wegen der bescheidenen Preisvorteile, die es für den Käufer ohne Folgerecht geben könnte, wenn entsprechend kalkuliert würde. Nur gibt es eine solche Kalkulation erfahrungsgemäß nicht. Preise im Kunstmarkt entstehen bekanntlich anders. Wer darauf spekuliert, dass die Harmonisierung des Folgerechts auf niedrigerem Niveau zu nennenswerten Marktverlagerungen führen könnte, dürfte sich irren.

Umso wichtiger ist es, dass in der nationalen Gesetzgebung nicht noch zusätzliche Eingriffe in das Vergütungsniveau erfolgen.

Der Referentenentwurf belässt es für die Tranche bis 50.000 € Verkaufspreis beim bisher geltenden Satz von 5 %. Das ist zu begrüßen und wird von ver.di unterstützt.

So lässt sich der Schaden für die Berechtigten immerhin begrenzen. Das folgende Diagramm<sup>18</sup> zeigt die Wirkungen, welche die Richtlinie erzwingt.



Den Künstlerinnen und Künstlern gehen also – so wollte es der Richtliniengeber EU – zwangsläufig mehr 800.000 €<sup>19</sup> verloren oder etwa

<sup>18</sup> Basis ist eine eigene Näherungsrechnung anhand der Daten der VG Bild-Kunst aus dem Jahr 2003.

<sup>19</sup> Der Grafik liegt eine Berechnung auf der Basis abgerundete Mittelwerte zu Grunde; daher rührt die Abweichung von den oben unter 2.1.3 genannten genauen Werten.



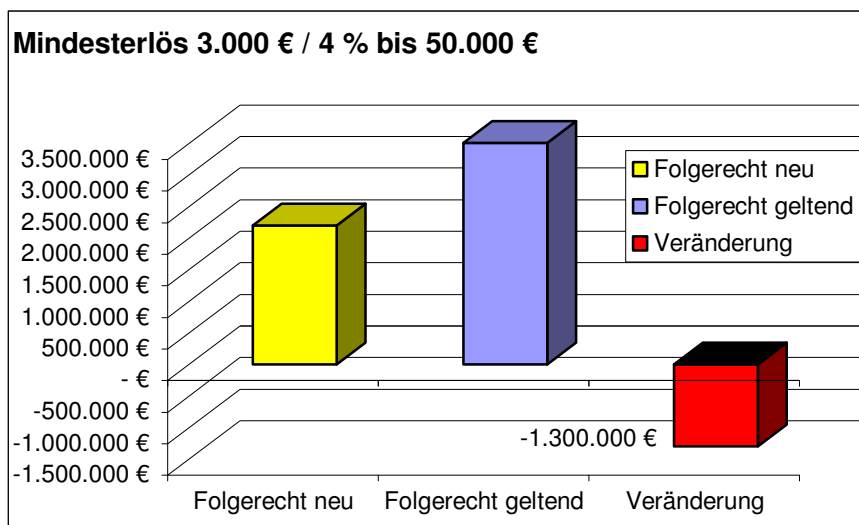
Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bundesvorstand

25 % des bisherigen Aufkommens aus dem Folgerecht, wenn der deutsche Gesetzgeber

- es beim geltenden Mindestbetrag von 500 € belässt und
- den Satz in der Tranche bis 50.000 € wenigstens beim geltenden Wert von 5 % hält.

Eine Ausschöpfung des Rahmens, den die Richtlinie eröffnet, wäre katastrophal für das Einkommen aus dem Folgerecht:



In diesem Fall gingen den Künstlern rund 1,3 Millionen € verloren, also etwa ein Drittel des bisherigen Aufkommens. Dies wäre nach Auffassung von ver.di nicht zu verantworten!

Eigentlich läge es nahe, eine Kompensation dort zu verlangen, wo die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber Spielraum lässt (Art. 4 Abs. 3), nämlich bei der Festlegung des Satzes in der Tranche bis 3.000 €. Angesichts des relativ niedrigen Gesamtumsatzes in diesem Bereich (unter 7 %) ist es jedoch praktisch ausgeschlossen, hier einen Ausgleich zu schaffen, ohne mit dem Satz für das Folgerecht in Regionen zu geraten, die in diesem Preissegment nicht mehr vertretbar wären.

### 2.1.5 § 26 Abs. 4 – Auskunftsrecht (Art. 6 der Richtlinie)

Die Anpassung der Frist für Geltendmachung an die Vorgaben der Richtlinie ist unvermeidlich. Ein solcher Schritt wäre angesichts der weithin erfolgten Standardisierung der regulären Verjährungsfristen auf drei Jahre ohnehin sinnvoll gewesen.



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bundesvorstand

## 2.2 Inkrafttreten (Art. 2)

In Anbetracht der von der Richtlinie erzwungenen Einschnitte ist es zu begrüßen, dass die Umsetzung zum spätesten Termin erfolgt, den die Richtlinie zulässt.

## 3 Zusammenfassung

Der Referentenentwurf setzt die Richtlinie um, die leider – erstmalig im Zusammenhang mit der Harmonisierung des Urheberrechts in der EU – eine Verschlechterung des Schutzstandards in Deutschland erzwingt.

- ver.di erwartet von der Bundesregierung, dass sie bei nächster Gelegenheit auf eine Korrektur des Rechts der EU hinwirkt, die Raum gibt, die sachlich nicht begründbare Kürzung von Künstler-einkommen wieder zu beheben. Einschnitte beim Folgerecht sind angesichts der wirtschaftlichen Lage der Bildenden Künstlerinnen und Künstler nicht akzeptabel. Es wäre auch wünschenswert, dass bei dieser Gelegenheit Instrumente gegen eine Gesetzesumgehung – z.B. durch Einbeziehung des Exports – geschaffen werden.
- ver.di lehnt die im Referentenentwurf vorgesehene Anhebung des Mindestverkaufserlöses von 50 auf 500 € ab. Diese Regelung würde zu einer von der Richtlinie nicht vorgegebenen und mit vorgeblichem Verwaltungsaufwand sachlich nicht begründbaren Reduzierung des Aufkommens aus dem Folgerecht um rund 900.000 € führen. Zugleich würde eine solche Regelung zu erheblichen Verschiebungen bei Ausschüttung nach Berechtigten und Beträgen führen, die wirtschafts- und sozialpolitisch unerwünscht sind. Zudem ist mit negativen Wirkungen auf den Kunstmarkt zu rechnen.
- ver.di begrüßt, dass es der Entwurf beim Satz von 5 % in der Marge bis 50.000 € Verkaufserlös belässt und damit die in der Richtlinie eröffnete Option nutzt. Eine andere Lösung würde die Einnahmen der Bildenden Künstlerinnen und Künstler aus dem Folgerecht noch drastischer mindern und wäre nicht akzeptabel.
- ver.di begrüßt die Einführung einer Haftung des Veräußerers für das Folgerecht. Diese Regelung ist sachgerecht und praktikabel. Sie stellt auch keine unangemessene Belastung des Kunsthandels dar, der die Zahlungspflicht bereits beim Ankaufspreis berücksichtigen kann.

Wenn der Mindestverkaufserlös wieder auf den derzeit geltenden Wert von 50 € angesetzt wird, könnte der Referentenentwurf eine vernünftige Umsetzung der inhaltlich unbefriedigenden Richtlinie dar-

Stellungnahme vom 21.03.2005

Seite 14



stellen. Weitere Einschnitte beim Folgerecht wären für ver.di nicht hinnehmbar.

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Bundesvorstand**

Stuttgart, den 21.03.2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Schimmel". The signature is stylized and somewhat cursive.

Wolfgang Schimmel